

In Gemeinden o h n e Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden m i t Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!

Marktgemeinde:



8342 Gnas

Postleitzahl

Gnas 46

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober 2022 wird gemäß § 10 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl. Nr. 57, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *

1 Marktgemeindeamt Gnas	8342 Gnas 46	(7.00 – 13.00)	30 m im Umkreis
2 Gasthaus Amtmann	8342 Obergnas 17	(7.30 – 12.00)	30 m im Umkreis
3 ESV-Halle Fischa	8342 Fischa 35	(7.30 – 12.00)	30 m im Umkreis
4 Ortszentrum Aug-Radisch	8342 Radisch 53	(7.30 – 12.00)	30 m im Umkreis
5 Kulturhalle Baumgarten	8342 Wörth 11	(7.30 – 12.00)	30 m im Umkreis
6 Rüsthaus Grabersdorf	8342 Grabersdorf 106a	(7.30 – 12.00)	30 m im Umkreis
7 Ortszentrum Kohlberg	8342 Kohlberg 130	(7.30 – 12.00)	30 m im Umkreis
8 Ortszentrum Maierdorf	8342 Kinsdorf 25	(7.30 – 12.00)	30 m im Umkreis
9 Sportzentrum Poppendorf	8342 Poppendorf 101	(7.30 – 12.00)	30 m im Umkreis
10 Sportzentrum Raning	8342 Raning 140	(7.30 – 12.00)	30 m im Umkreis
11 Ortszentrum Trössing	8342 Trössing 71	(7.30 – 12.00)	30 m im Umkreis
12 Ortszentrum Unterauersbach	8342 Unterauersbach 25	(7.30 – 12.00)	30 m im Umkreis

Bei der Bundespräsidentenwahl können wahlberechtigte Personen mit ihrer Wahlkarte ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von 7.00 bis 13.00 Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität n i c h t geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die wahlberechtigten Personen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am 06.09.2022

abgenommen am

Der Bürgermeister



*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

***) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.